

Stellungnahme der Stadt Bochum zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes Ruhr 2021

Präambel

1. Die Stadt Bochum ist an einem zügigen Abschluss des Regionalplanverfahrens interessiert.
2. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise stehen unter dem Vorbehalt, dass sie das weitere Verfahren nicht verzögern.
3. Die hier vorgebrachten Anregungen und Hinweise sollen – sofern sie über redaktionelle Anpassungen hinausgehen – über nachgelagerte Änderungsverfahren aufgegriffen werden.

Ergänzende Hinweise zu der Stellungnahme

Die Stadt Bochum äußert sich zu den allgemeinen Aspekten des Entwurfs des Regionalplanes Ruhr als Teil der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr. Dies betrifft insbesondere die textlichen Festlegungen und methodische Aspekte. Nachfolgend werden insbesondere die Punkte aufgeführt, die konkrete räumliche Festlegungen im Stadtgebiet betreffen.

Die Stellungnahme umfasst sowohl Anregungen als auch Hinweise. Anregungen beschreiben dabei Aspekte, die die normativen Festlegungen des Planwerkes betreffen. Hinweise haben dem gegenüber eher einen redaktionellen Charakter.

Um die Zuordnung im Verfahren zu erleichtern, werden in der Stellungnahme die Kennziffern aus den Beteiligungssynopsen des RVR zitiert (z.B. „1226#2“, wobei „1226“ für die Stadt Bochum steht). Soweit Bezug auf Anregungen der Stadt Bochum zum Entwurf 2018 genommen wird, werden ergänzend die Nummern aus der Stellungnahme der Stadt Bochum gelistet (z.B. „Nr. (1)“).

Gliederung

I. Ergänzende Anregungen und Hinweise zu Aspekten, die die Stadt Bochum bereits zum Entwurf 2018 eingebracht hat.....	2
II. Anregungen und Hinweise zu Änderungen durch den RVR oder auf Anregung Dritter ...	5
III. Neue Anregungen und Hinweise der Stadt Bochum	7
IV. Grafische Korrekturen	7
Abkürzungen	8

I. Ergänzende Anregungen und Hinweise zu Aspekten, die die Stadt Bochum bereits zum Entwurf 2018 eingebracht hat

1226#2 / Nr. (1) Werner Feld

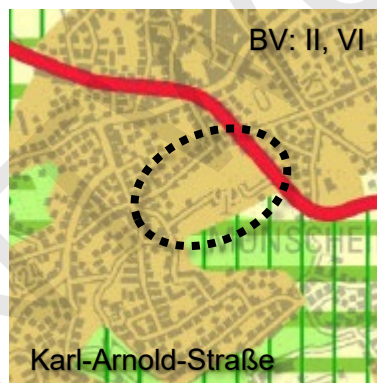
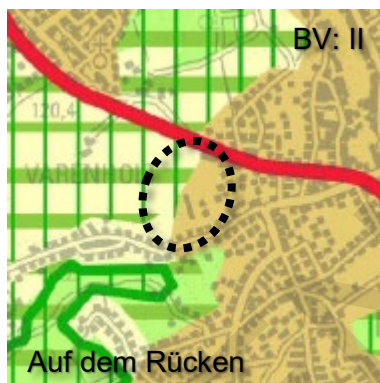
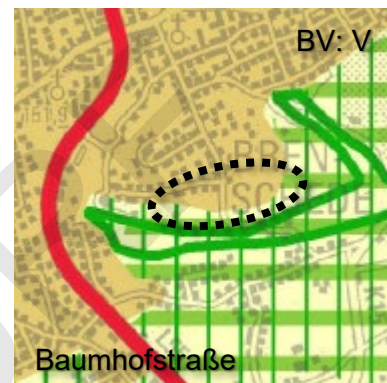
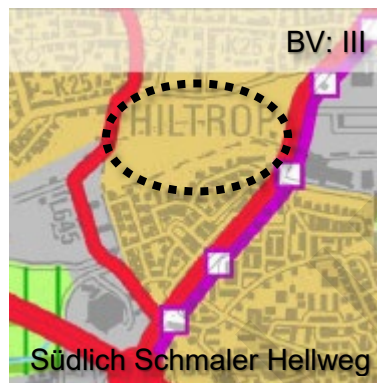
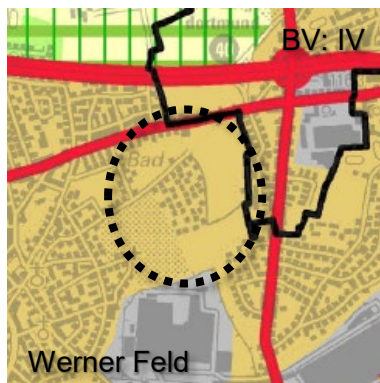
1226#3 / Nr. (2) Südlich Schmalen Hellweg

1226#4 / Nr. (3) Baumhofstraße

1226#6 / Nr. (4) Auf dem Rücken

1226#8 / Nr. (34) Karl-Arnold-Straße

Anregung



Die Stadt Bochum hat sich in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 gegen die Festlegung neuer Siedlungsbereiche an den vorgenannten Standorten ausgesprochen und angeregt, diese als AFAB festzulegen. Den Anregungen wurde nicht gefolgt. Dabei wird insbesondere auf die kommunale Planungshoheit verwiesen, wonach es in der Kompetenz der Kommune liegt, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit abschließend über die Entwicklung der Flächen zu entscheiden.

Die geäußerten Bedenken gegen die Siedlungsbereichsfestlegungen werden aufrechterhalten. Zur verbindlichen Sicherung der Freiraumbereiche wird angeregt, die vorgenannten Standorte als AFAB festzulegen.

Ergänzende Hinweise

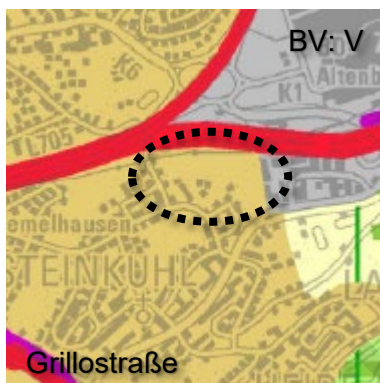
Zu „1226#2 / Nr. (1) Werner Feld“ wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Nordvariante zur Erschließung von Opel II, III sowie perspektivisch des Güterbahnhofs Langendreer zwischenzeitlich abschließend zurückgestellt wurde.

Zu dem Bereich „**1226#4 / Nr. (3) Baumhofstraße**“ wird in der Erwiderung darauf verwiesen, dass es sich um eine moderate und bedarfsgerechte Siedlungserweiterung handelt. Hinsichtlich des Bedarfs ist jedoch zu bemerken, dass die Stadt Bochum bei den ASB für sich alleine betrachtet eine Überdeckung von 33,9 ha aufweist. Eine Unterdeckung und somit ein zusätzlicher Flächenbedarf besteht lediglich als Teil der Bedarfsgemeinschaft der RFNP-Städte.

Die Festsetzung des Bereichs „**1226#8 / Nr. (34) Karl-Arnold-Straße**“ als ASB wird damit begründet, dass er eine wohnbauliche Vorprägung hat und es sich um Kleingärten handelt, die regionalplanerisch dem Siedlungsraum zuzuordnen wären. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass der Bereich im (zukünftigen) GFNP weiter als Freiraum dargestellt werden könne. In diesem Zusammenhang bleibt unklar, ob der Standort weiterhin als Regionalplanreserve auf den Bedarf angerechnet wird. Da von Seiten der Stadt Bochum kein Entwicklungsinteresse besteht, sollte zumindest die Anrechnung entfallen.

1226#13 / Nr. (10) Grillostraße

Anregung:

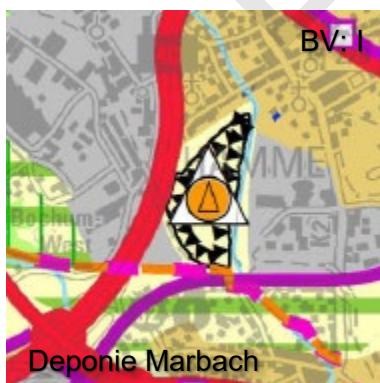


Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 angeregt, einen ca. 3,2 ha großen, innerhalb des Siedlungsraumes liegenden Grünbereich aufgrund seiner geringen Eignung als Wohnbauland nicht als ASB-Reserve anzurechnen. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt.

Die Bedenken und damit die Anregung, den Bereich nicht als ASB-Reserve anzurechnen, werden aufrechterhalten.

1226#19 / Nr. (18) Deponie Marbach

Anregung:

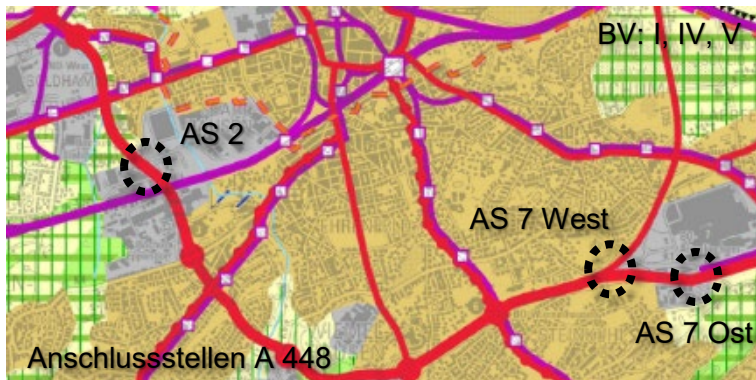


Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 eingefordert, die Deponie Marbach im Regionalplan Ruhr nicht als aktive Deponie festzulegen. Dieser Anregung wurde mit einem Verweis auf die bestehenden (betriebsgebundenen) Nutzungsrechte nicht gefolgt. Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu den negativen Auswirkungen eines Deponiebetriebes, wird auf das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

Die Bedenken und damit die Anregung, die Deponie Marbach im Sinne eines Entwicklungsziels nicht als aktive Abfalldeponie festzulegen, werden aufrechterhalten.

1226#20 / Nr. (19) Anschlussstellen A 448

Hinweis:

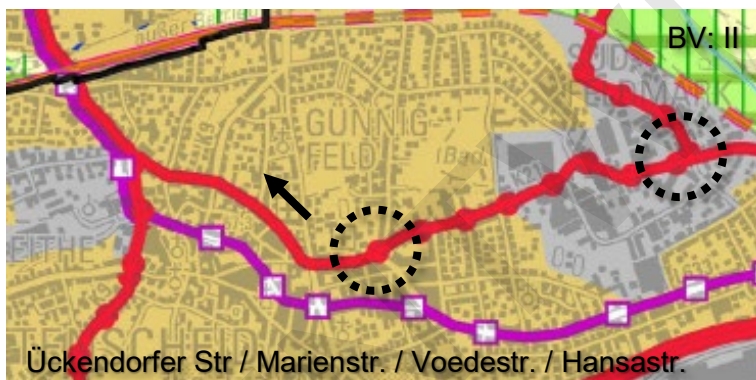


Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 darauf hingewiesen, dass an der A 448 die Autobahnauffahrten fehlen. Im überarbeiteten Entwurf wurden nun fünf der insgesamt sieben nummerierten Auffahrten ergänzt.

Die beiden fehlenden Auffahrten (Bochum Stahlhausen (2) und Bochum Altenbochum (7)) sollten redaktionell nachgepflegt werden. Dabei ist ggf. zu berücksichtigen, dass die Anschlussstelle 7 zweigeteilt ist.

1226#21 / Nr. (20b) Ückendorfer Straße / Marienstraße / Voedestraße / Hansasträße

Anregung:



Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 angeregt, die Ückendorfer Straße, Marienstraße, Voedestraße sowie Hansasträße auf die Kategorie „sonstige regionalbedeutsame Straße“ (Punktstrichlinie) zurückzustufen. Der Anregung wurde mit dem Verweis auf die zum Teil noch bestehenden Klassifizierungen

als Landstraße nur in einem Abschnitt zwischen der Querstraße und der Gewerbestraße gefolgt. In der Konsequenz besteht in dem Streckenverlauf nun ein Bruch zwischen den verschiedenen Regionalplankategorien.

Aus Sicht der Stadt Bochum übernimmt die Umgehungsstraße Günnigfeld die Funktion der höherrangigen Straße. Sie dient damit auch der Entlastung der vorgenannten Straßen vom Durchgangsverkehr. Richtig ist, dass die offiziellen Klassifizierungen dieses aktuell noch nicht konsequent abbilden. Im Sinne eines Entwicklungsziels wird die Anregung aufrechterhalten, die Ückendorfer Straße, Marienstraße, Voedestraße sowie Hansasträße bis zu der Abzweigung der Ortsumgehung Günnigfeld durchgängig als „sonstige regionalbedeutsame Straße“ festzulegen.

Sollte dieses aus der Perspektive des RVR nicht sachgerecht sein, wird alternativ angeregt, den gesamten Straßenverlauf wieder als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ (durchgezogene Linie) hochzustufen. Der aktuelle Zustand, in dem unterschiedliche Kategorien ohne Fortsetzung aufeinanderstoßen, sollte als Planungsziel vermieden werden.

Querverweis:

Die Anregung steht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Anregung zur Ortsumgehung Günnigfeld (siehe: An-3)

II. Anregungen und Hinweise zu Änderungen durch den RVR oder auf Anregung Dritter

An-3 / Ortsumgehung Günnigfeld / Anpassung durch den RVR

Anregung:



Die Ortsumgehung Günnigfeld wird von der Kategorie „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ (durchgezogene Linie) zu der Kategorie „sonstige regionalbedeutsame Straßen“ (Strichpunktlinie) herabgestuft. Dies entspricht nach Auffassung der Stadt Bochum nicht der verkehrspolitischen Zielsetzung, die angebauten Straßen zum Schutz der Wohnbevölkerung von Durchgangsverkehr zu entlasten. Auch wenn die formale Klassifizierung dies noch nicht nachvollzogen hat, handelt es sich bei der Umgehungsstraße um die Hauptverbindung für den überregionalen und regionalen Verkehr zwischen Bochum und Gelsenkirchen.

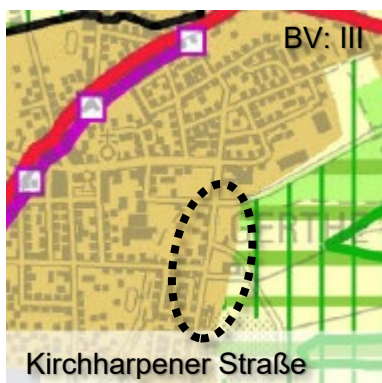
Es wird angeregt, die Ortsumgehung Günnigfeld wieder als „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ (durchgezogene Linie) festzulegen.

Querverweis:

Die Anregung steht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Anregung „Ückendorfer Straße / Marienstraße / Voedestraße / Hansastrasse“ (siehe: 1226#21 / Nr. (20b))

16-1 / Kirchharpener Straße / Stellungnahme BürgerIn

Anregung:

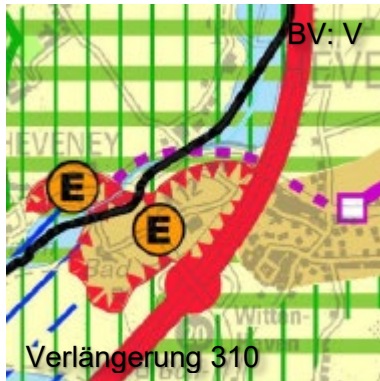


Auf eine Anregung aus der Öffentlichkeit wurde östlich der Kirchharpener Straße ein Streifen ASB ergänzt. Der Bereich weist eine lockere Bestandsbebauung auf. Die nicht bebauten Freiflächen haben einen bedeutenden ökologischen Wert und sind im Landschaftsplan der Stadt Bochum teilweise als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Die Überplanung mit ASB vermittelt den Eindruck, hier würde ein Anspruch auf eine zukünftige Bebauung über das bereits heute nach den §§ 34/35 BauGB zulässige Maß entstehen. Dies ist nicht der Fall. Denn dazu wäre zunächst der RFNP zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen. Dies entspricht nicht den Zielen der Stadt Bochum. Der offene Charakter mit Landschaftsbezug soll beibehalten werden.

Es wird angeregt, den geänderten Bereich östlich der Kirchharpener Straße wieder als AFAB festzulegen.

2575#6 / Verlängerung der 310 zum Kemnader See / Stadt Witten

Hinweis:

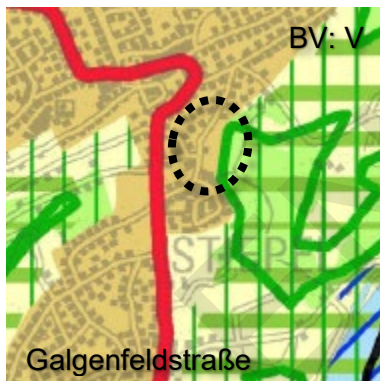


Auf Anregung der Stadt Witten wurde eine Verlängerung der Straßenbahn 310 von Witten Heven zum Kemnader See als gestrichelte Linie (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung) in den Entwurf des Regionalplanes Ruhr aufgenommen. Die Stadt Bochum wurde zu dem Anliegen bislang nicht vertieft beteiligt.

Eine weitere Realisierung wird nur unterstützt, wenn der verkehrstechnische Nutzen eindeutig nachgewiesen wird. Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Oelbachtal, entlang dessen die Trasse auf Bochumer Stadtgebiet verläuft, einen hohen ökologischen Wert hat, der bei der Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen ist.

3647#1 / Galgenfeldstraße / Stellungnahme BürgerIn

Anregung:



Auf eine Anregung aus der Öffentlichkeit wurde östlich der Galgenfeldstraße ein Streifen ASB ergänzt. Der Bereich weist eine lockere Bestandsbebauung auf. Die nicht bebauten Freiflächen haben einen bedeutenden ökologischen Wert. Der gesamte Streifen wird im Landschaftsplan Mitte-Ost der Stadt Bochum als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Die Überplanung mit einem ASB vermittelt den Eindruck, hier würde ein Anspruch auf eine zukünftige Bebauung über das bereits heute nach den §§ 34/35 BauGB zulässige Maß entstehen. Dies ist nicht der Fall. Denn dazu wäre zunächst der RFNP zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen.

Dies entspricht nicht den Zielen der Stadt Bochum. Der offene Charakter mit Landschaftsbezug soll beibehalten werden.

Es wird angeregt, den geänderten Bereich östlich der Galgenfeldstraße wieder als Waldbereiche festzulegen.

III. Neue Anregungen und Hinweise der Stadt Bochum

Knappschaftskrankenhaus Langendreer

Anregung:



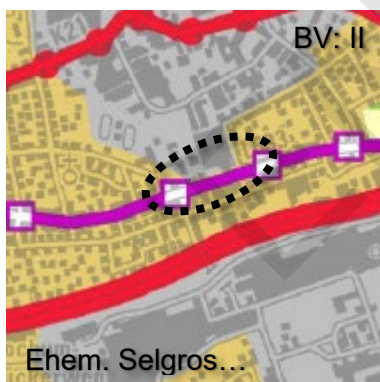
Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt das Knappschaftskrankenhaus in Langendreer als ASB fest, beschränkt sich dabei abweichend vom RFNP jedoch auf den Bestand. Dieser bezieht den östlich angrenzenden Acker als Erweiterungspotenziale in das Sondergebiet 6: „Krankenhaus“ mit ein. Auch wenn akut keine Entwicklungsabsicht besteht, sollte diese Handlungsoption für zukünftige Entwicklungen auch im Regionalplan Ruhr aufgegriffen werden.

Es wird angeregt, östlich des Knappschaftskrankenhauses die Siedlungsbereichsabgrenzung aus dem RFNP zu übernehmen.

IV. Grafische Korrekturen

1226#11 / Nr. (8) Ehemals Selgros, Aldi und Sportplatz Dickebank

Hinweis:

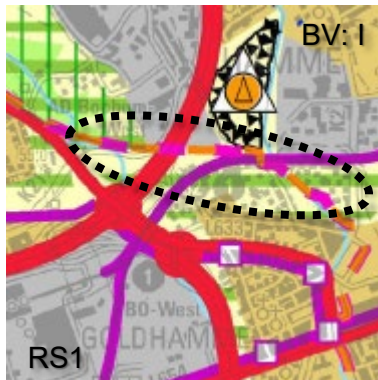


Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf 2018 angeregt, nördlich der Dickebankstraße / Bochumer Straße im Bereich von ehemals Selgros, Aldi und dem Sportplatz Dickebank einen Streifen ASB festzulegen. Dieser Anregung wurde gefolgt. Durch die überlagernde Liniensignatur der Straßenbahn 302 entlang der Bochumer Straße ist der Streifen grafisch jedoch nicht zu erkennen.

Der Darstellungsfehler sollte redaktionell bereinigt werden.

1226#29 / Nr. (30) Überlagerung des RS1 mit stillgelegten Bahntrassen

Hinweis:

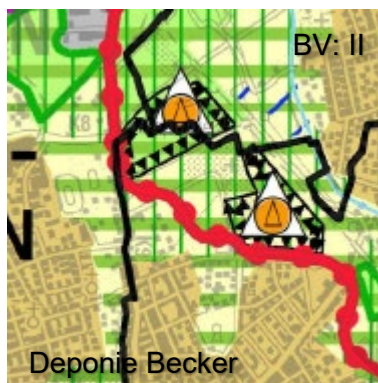


Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Trasse des Radschnellweges Ruhr (RS1) in der Überlagerung mit der Festlegung eines Schienenweges ein planerischer Zielkonflikt besteht und eine Herausnahme der Schienenwege in dem Abschnitt in und nach Wattenscheid angeregt. Der Eingabe wurde gefolgt. Bei der Umsetzung rechts und links der Kreuzung mit der A 40 besteht ein grafischer Fehler (die Basis- und die Innenlinie sind versetzt gestrichelt).

Der Darstellungsfehler sollte redaktionell bereinigt werden.

1226#30.1 / Nr. (31) Prüfbogen Boc_Her-Deponie_01 (Deponie Becker)

Hinweis:



Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 darum gebeten, inkonsistente Ausführungen zu der „Deponie Becker“ die auch unter dem Titel „Deponie II Bochum / Herne / Gelsenkirchen“ geführt wird, aufzuklären. Insbesondere irritierte, dass für die bestehende und z.T. bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponie ein Umweltsteckbrief erarbeitet wurde, was den Eindruck einer Neuplanung vermittelte. Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass nun auf einen Steckbrief verzichtet wird.

Gegenüber dem Entwurf 2018 liegt im Blatt 22 der Plankarte ein grafischer Fehler in der Plankarte vor. Das Symbol „Abfalldeponie“ der nördlichen Teilfläche verschwindet nun hinter der Stadtgrenze.

Der Darstellungsfehler sollte redaktionell bereinigt werden.

Abkürzungen

- ASB: Allgemeine Siedlungsbereiche
- GIB: Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- AFAB: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- RGZ: Regionale Grünzüge
- BSLE: Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- BSN: Bereiche zum Schutz der Natur
- RFNP: Regionaler Flächennutzungsplan
- GFNP: Gemeinsamer Flächennutzungsplan



STADT ESSEN

Stadt Essen · GB7 · 45121 Essen

Regionalverband Ruhr
Regionalplanungsbehörde Referat 15
Postfach 103264
45032 Essen

per Mail an: regionalplanung@rvr.ruhr

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 7
Stadtplanung und Bauen

Lindenallee 39
45127 Essen

Beigeordneter
Martin Harter

Raum 201
Telefon +49 201 88 88700
Telefax +49 201 88 91 88700
E-Mail harter@essen.de

17.01.2022

Sehr geehrter Herr Bongartz,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr erhalten Sie beiliegend die Stellungnahme der Stadt Essen. Neben den Anregungen zum 2. Beteiligungsverfahren des Regionalplan Ruhr-Entwurfs haben wir darüber hinaus die Bitte um Berücksichtigung einer ergänzenden Änderung mit hoher zeitlicher Dringlichkeit (siehe Pkt. 4. Änderungsverfahren 42 E „Joachimstraße / Rotthäuser Straße“):

Zeichnerische Festlegungen

1. 2578#24 / Erwiderungen zu Stellungnahmen der öffentlichen Stellen (Beteiligungssynopse)

Die Bauleitplanung der Kommunen ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind von den Städten und Gemeinden zu beachten und unterliegen keiner bauleitplanerischen Abwägung. Die Bahnanbindung der Fläche Hafen Coelln-Neuessen ist in dem städtebaulichen Konzept „Freiheit Emscher“ nicht vorgesehen. In Verbindung mit dem textlichen Ziel 6.3-2 „Stillgelegte Schienenwege sichern“ [„Stillgelegte zeichnerisch festgelegte Schienenwege sind von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten. Sie sind so zu sichern, dass sie künftig bei Bedarf wieder zu einem Schienenweg umgebaut werden können...“] könnte diese Festlegung evtl. Probleme im weiteren Verfahren zur Folge haben. Es wird daher angeregt, auf die Festlegung dieser Anschlussstelle zu verzichten.

2. 2874#1 / Erwiderungen zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Beteiligungssynopse)

Nach Anregung des Vertreters der Eigentümer der Ackerlandfläche im Bereich Essen Kettwig, wurde nunmehr der angrenzende Freiraum- und Agrarbereich (ca. 2,9 ha) entlang der Schmachtenbergstraße bis zu dem festgelegten Waldbereich in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen.

**STADT
ESSEN**

info@essen.de
www.essen.de

Gegen diese Änderung der Festlegung bestehen erhebliche Bedenken:

Seite 2

Als Teil eines großen, zusammenhängenden Freiraums östlich der Schmachtenbergstraße ist der Erhalt dieser „Offenlandbereiche“ (Acker- und Friedhofsflächen) als Teillebensraum, stadtklimatischer Ausgleichsraum (siehe hier auch Fachbeitrag Klima, Erläuterungskarte 18 „Klimaanpassung und Ausgleichsräume“) und „Puffer“ zum Wald von besonderer Bedeutung. Die geringe „Umwelt-Wertigkeit“, die der Vertreter der Eigentümer feststellt ist somit nicht zutreffend.

Entgegen der Anregung war der angesprochene Bereich an der Schmachtenbergstraße nicht Gegenstand des ASP-Beschlusses zur Priorisierung der Flächen für das Konzept „Bedarfsgerechte Flächenentwicklung“ (2015) und wurde somit auch nicht in das Arbeitsprogramm Bauleitplanung der Stadt Essen aufgenommen.

Um weiter einer bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauland nachzukommen, wurde im Rahmen eines Bürgerforums „Wo wollen wir wohnen“ (Nov. 2018) erneut eine Prioritätenliste zukünftiger Wohnbauflächenpotenziale für das Stadtgebiet Essen erstellt. In diesem Rahmen ist die Fläche an der Schmachtenbergstraße erneut diskutiert worden, wurde jedoch nicht in die Prioritätenliste aufgenommen und in der Konsequenz auch nicht zur Aufnahme in das Arbeitsprogramm politisch beschlossen.

Es wird daher gebeten, den Allgemeinen Siedlungsraum östlich der Schmachtenbergstraße auf die im 1. Beteiligungsentwurf festgelegte Abgrenzung (entspricht den Darstellungen / Festlegungen des RFNP) zurück zu führen, da es sich hierbei nach langer Abstimmung um den politischen Konsens handelt.

3. 2578#9 / Erwidernng zu Stellungnahmen der Öffentlichen Stellen (Beteiligungssynopse)

Folgende siedlungseingebundenen Freiflächen > 10 ha im Stadtgebiet Essen sollten im Regionalplan Ruhr zukünftig als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden:

- Kaiser-Wilhelm-Park (Größe ca. 14 ha, Teil des Emscher Landschaftsparks / Grünzug C, Aufstellungsbeschlusses des Rates für den Landschaftsplan II)
- Segerothpark (Größe ca. 23 ha, Teil des Emscher Landschaftspark / Grünzug C)

Die Raumbedeutsamkeit dieser großflächigen Grünanlagen begründet sich gerade in der Kernzone der Metropole Ruhr nicht nur durch ihre überörtliche Funktion als Erholungsraum, sondern insbesondere durch ihre siedlungsräumlich gliedernde Funktion, ihre große ökologische Relevanz (Biodiversität / Biotopverbund) und die Bedeutung für das Klima (Klimaschutz / Klimawandel).

4. Änderungsverfahren „Joachimstraße / Rotthausener Straße“

Seite 3

Der ca. 7 ha große Änderungsbereich 42 E „Joachimstraße / Rotthausener Straße“ (Stadtbezirk VII, Stadtteil Kray) umfasst zum großen Teil die Flächen eines ehemaligen Recyclingbetriebes, der Ende 2016 aufgegeben wurde. Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat im April 2018 die Anzeige zur Wiederinbetriebnahme der Anlage aus Gründen des Immissionsschutzes abgelehnt. Eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen ist an dieser Stelle nicht mehr erwünscht und entspricht nicht den Zielen der Stadtentwicklung. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, -planung und Bauen (ASPB) der Stadt Essen hat daher am 18.03.2021 die Verwaltung beauftragt, für die Fläche eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans und ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Zukünftig solle hier eine Wohnbebauung - mit wohnverträglicher Gewerbenutzung im kleineren Umfang - sowie siedlungsgebundene Grünflächen und eine Kindertagesstätte ermöglicht werden.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den östlichen Bereich des Änderungsbereiches (ca. 4,3 ha) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und für den westlichen Bereich des Änderungsbereiches (ca. 2,7 ha) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche fest. Die vorgesehene Änderung entspricht somit zum jetzigen Zeitpunkt nur im östlichen Teilbereich (ca. 4,3 ha) und im westlichen Randbereich (ca. 0,4 ha) den Vorgaben des Regionalplan Ruhr-Entwurfs. Auf einer Fläche von 2,3 ha widerspricht die im RFNP-Änderungsverfahren vorgesehene Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches der geplanten Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches im Entwurf des Regionalplanes.

Um das städtebaulich bedeutende RFNP-Änderungsverfahren sowie das Bebauungsplanverfahren möglichst zeitnah weiterführen zu können, wird daher gebeten, die vorgenutzte und vorbelastete Teilfläche des ehemaligen Recyclingbetriebes im Regionalplan Ruhr zukünftig ebenfalls als ASB festzulegen. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen dieser Änderung nicht entgegen.



In einem Vorgespräch zu den Planungsabsichten der Stadt Essen in diesem Bereich, konnte bereits die grundsätzliche Unbedenklichkeit einer Regionalplanänderung von Ihnen festgestellt werden.

5. Rücknahme der Festlegung „Regionale Grünzüge“ im Bereich der Eigenentwicklungsortslagen in Byfang

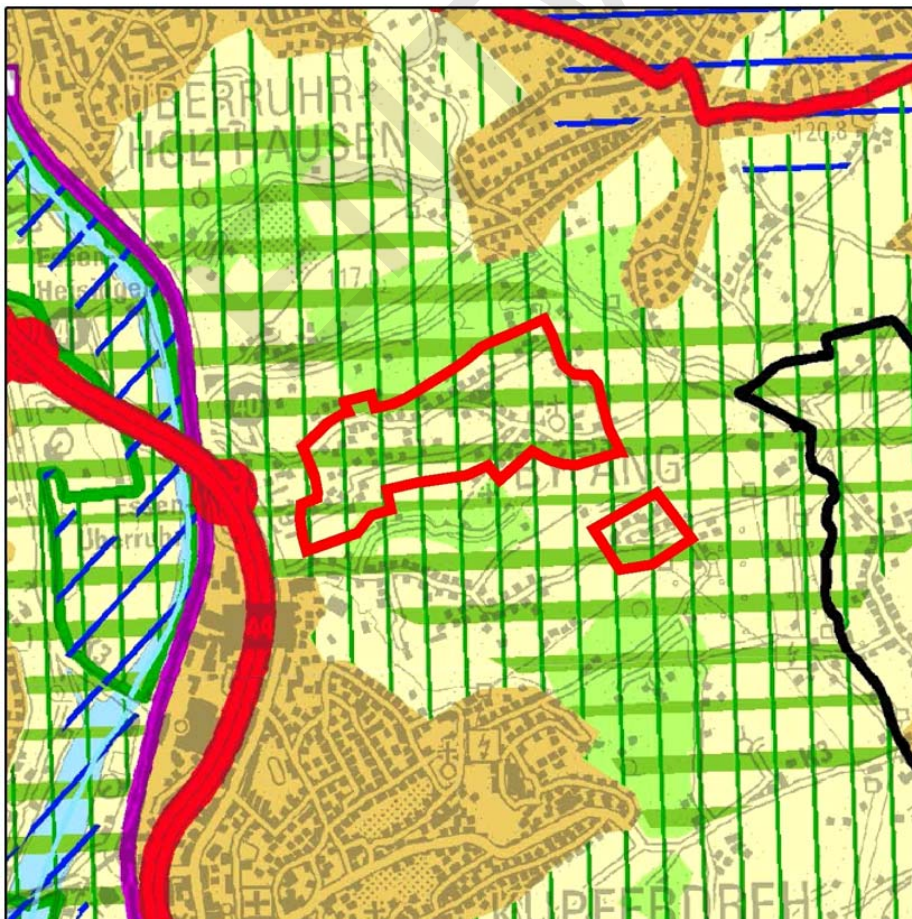
Seite 4

In der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion wird angeregt, die neue Ausnahmeregelung für Eigenentwicklungsortslagen aus dem Ziel 2.2-2 zu streichen, da Regionale Grünzüge als Vorranggebiete mit einer Vielzahl an Funktionen nicht für die Entwicklung derartiger Ortslagen in Anspruch genommen werden sollten.

In der Erläuterungskarte 1 „Eigenentwicklungsortslagen (EWO)“ des Regionalplan Ruhr sind im Stadtgebiet Essen insgesamt acht Eigenentwicklungsortslagen dargestellt, zwei davon im Bereich Byfang („Nöckersberg / Endemannhöhe“ und „Am Schroer“). Mit Ausnahme der beiden EWO in Byfang sind die anderen sechs Ortslagen weitgehend von der Festlegung „Regionale Grünzüge“ ausgenommen (mit Ausnahme eines kleinen Bereichs am Schloss Schellenberg).

Es wird gebeten, die beiden Eigenentwicklungsortslagen in Byfang ebenfalls von dieser Festlegung auszunehmen (ein Vorschlag für die Neuabgrenzung der Festlegung, die sich aus dem Siedlungsstrukturkonzept für diesen Bereich ergibt, ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt als rote Flächenumrandung zu entnehmen).

Damit könnte der Anregung der Planungsgemeinschaft gefolgt - und trotzdem in diesen EWO Bauleitplanung ermöglicht werden, ohne die besondere Bedeutung und Funktion derartiger Grünzüge und das Ziel „Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen“ durch eine Ausnahmeregelung zu schwächen.



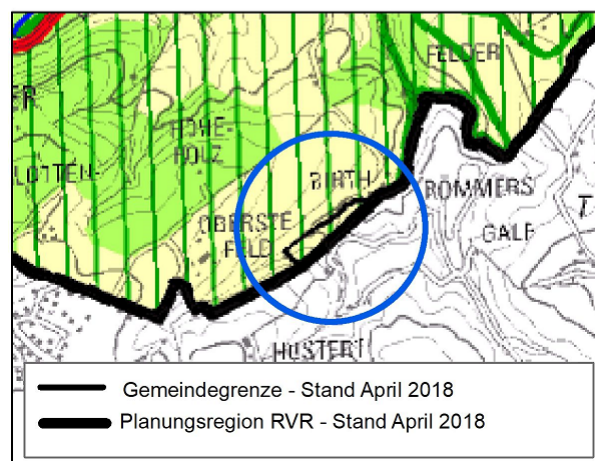
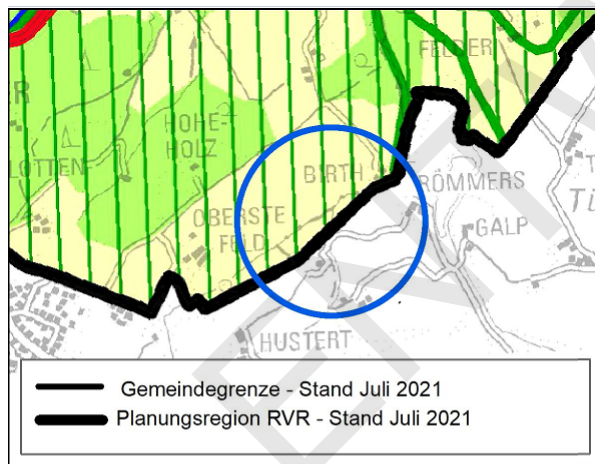
Redaktionelle Hinweise

2578#8 Erwidernungen zu Stellungnahmen der öffentlichen Stellen (Beteiligungssynopse)

Im Rahmen der 1. Beteiligung wurde darauf hingewiesen, die Landschaftsschutzgebiete im Essener Norden gemäß Landschaftsschutzverordnung (1974) in der Erläuterungskarte 9 „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ zu ergänzen. Laut der Erwidernung wurde der Anregung gefolgt. Die Daten wurden dem RVR bereits zur Verfügung gestellt. In der vorliegende Entwurfsfassung der Erläuterungskarte 9 sind die o. g. Schutzgebiete allerdings noch nicht enthalten und im weiteren Verfahren daher noch zu ergänzen.

Gemeindegrenze Stadt Essen

Die Darstellung der Grenzsignatur „Gemeindegrenze“ der Stadt Essen wurde im aktuellen Entwurf des Regionalplan Ruhr (Blatt 26) sichtbar gegenüber dem Entwurf von 2018 geändert. Auch wenn es sich nur um eine informelle Grenzsignatur handelt laut Legende, sollte es bei der ursprünglich korrekten Darstellung des Grenzverlaufes bleiben.



Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Markus Harker

ENTWURF

V 6

1. Schreiben an RVR, Staatliche Regionalplanungsbehörde

Regionalverband Ruhr
Staatliche Regionalplanungsbehörde Referat 15
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

- über den online-Beteiligungsserver des RVR -

**Regionalplan Ruhr – zweite öffentliche Auslegung
Stellungnahme der Stadt Gelsenkirchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Gelsenkirchen an der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplanentwurfs.

Wie üblich wird zu textlichen und plansystematischen Inhalten des Regionalplanentwurfs in Form einer separaten, gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr Stellung bezogen. Zu den geänderten Inhalten, die konkret das Stadtgebiet Gelsenkirchen betreffen, nimmt die Stadt Gelsenkirchen im Folgenden Stellung. Zur Fristwahrung wird die Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 12.05.2022 eingereicht.

ASB/GIB

1. Zur Rücknahme von ASB im Bereich der ehemaligen **Zeche Bergmannsglück**, Bergmannsglückstraße, und Festlegung von GIB/AFAB aufgrund der Anregung 489#5 aus der Öffentlichkeit:

Ausschnitt Änderungsplan



Ausschnitt geänderter RP-Entwurf



Die Stadt Gelsenkirchen regt an, die ursprüngliche Festlegung (ASB) beizubehalten, die auch der aktuellen Festlegung im RFNP entspricht. Der Standort der ehemaligen Zeche Bergmannsglück ist räumlich eng eingebunden in den Siedlungszusammenhang und von Wohnbebauung umgeben. Der im Jahr 2019 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan S409.1 setzt für einen Großteil der Fläche dementsprechend Emissionskontingente fest, die weitgehend den nach TA Lärm in Gewerbegebieten höchstens zulässigen Immissionsrichtwerten entsprechen (nicht jedoch denen in Industriegebieten). Vor diesem Hintergrund scheidet die Ansiedlung von GIB-typischen emittierenden Nutzungen aus, weshalb die Festlegung eines GIB hier nicht sachgerecht ist.

Hinweis: Im Jahr 2014 ist in diesem Bereich die Änderung 08 GE des RFNP wirksam geworden, in deren Zuge die Darstellung einer gewerblichen Baufläche (unter Beibehaltung der Festlegung von ASB) erfolgte. In diesem Zusammenhang traten Konflikte mit der Bewohnerschaft der westlich der Bergmannsglückstraße gelegenen Wohnhäuser auf, die eine Petition beim Land einreichten. Die Planungsgemeinschaft musste auf Anweisung der Landesplanungsbehörde von ihrem ursprünglichen Ansinnen, den Bereich der Wohnhäuser ebenfalls in die gewerbliche Baufläche einzubeziehen, Abstand nehmen und es bei der bisherigen Darstellung einer gemischten Baufläche belassen. Die Bewohnerinnen und Bewohner fürchteten bei der „Herabstufung“ von M zu G um ihre Grundstückswerte. Dieses sollte bei der Rücknahme des Siedlungsbereichs westlich der Bergmannsglückstraße bedacht werden.

Regionale Grünzüge (RGZ)

2. Zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der **Siedlung Sutum** als Konsequenz einer neuen, geänderten oder entfallenen textlichen Festlegung im Entwurf des RP Ruhr gibt die Stadt Gelsenkirchen folgenden Hinweis:

Ausschnitt Änderungsplan



Ausschnitt geänderter RP-Entwurf



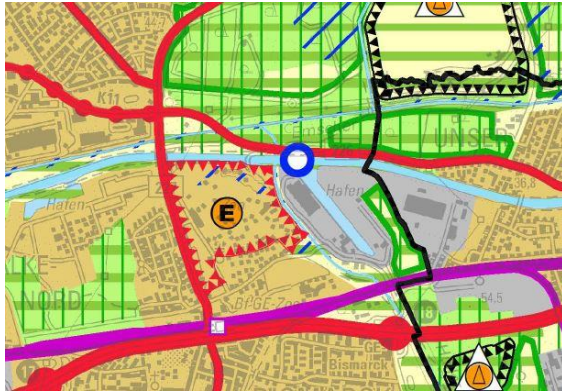
Es handelt sich hierbei um eine von zwei Eigenentwicklungsortslagen (EWO) in Gelsenkirchen (Sutum und Eichkamp). Während hier der RGZ zurückgenommen wird, bleibt er bei der Eichkampsiedlung erhalten. Da als Begründung die Änderung einer textlichen Festlegung benannt wird, müsste konsequenterweise die Rücknahme des RGZ bei der Eichkampsiedlung aus methodischen Gründen ebenfalls erfolgen. Davon abgesehen ist nicht klar, auf welche geänderte textliche Festlegung hier abgezielt wird. Inhaltlich lässt sich am ehesten auf das geänderte Ziel 2.2-2 (Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen) schließen. In diesem Fall ist die Rücknahme des RGZ im Bereich der EWO Sutum aber nicht nachvollziehbar, da im geänderten Ziel gerade die Ausnahmemöglichkeiten für die bauliche Inanspruchnahme von RGZ im Bereich von EWO geregelt werden, was entbehrlich wäre, wenn die RGZ in den EWOs zurückgenommen werden.

Die Stadt Gelsenkirchen verweist in diesem Zusammenhang auf die Anregung der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr, auf die erweiterte Ausnahmenregelung des Ziels 2.2-2 in Bezug auf EWOs zu verzichten und stattdessen die Entwicklung der EWOs in jedem Einzelfall über die zeichnerische Festlegung von RGZ (Überlagerung bzw. Aussparung) zu steuern. Sie regt zudem an, beide EWOs in Gelsenkirchen mit RGZ zu überlagern. Eine Ausweitung der Siedlungsentwicklung ist in beiden Ortslagen nicht beabsichtigt, da sie den bestehenden planerischen Zielsetzungen der Stadt widerspricht. Innenentwicklungsmaßnahmen im Sinne der Eigenentwicklung sind durch die Ausnahmeregelung des Ziels 7.1-5 Landesentwicklungsplan (Eigenentwicklungsbedarf kann nicht an anderer Stelle gedeckt werden) bzw. durch bestehendes Planungsrecht oder im Rahmen von § 34 Baugesetzbuch möglich.

Güterumschlaghäfen

3. In der Erwiderung des RVR zur Anregung 1668#15 der Stadt Gelsenkirchen im Rahmen der ersten Beteiligung wird erläutert, dass nur solche Güterumschlaghäfen per Piktogramm in die zeichnerische Festlegung aufgenommen werden, bei denen es sich um öffentliche und für NRW bedeutende Industriehäfen handelt. Aus diesem Grund wurde der BP-Hafen nicht in die zeichnerische Festlegung aufgenommen, was die Stadt Gelsenkirchen angeregt hatte. Die Stadt Gelsenkirchen merkt an, dass der **Hafen Grimberg** kein öffentlicher Hafen ist und demnach ebenfalls nicht zeichnerisch festgelegt werden dürfte. Es wird empfohlen, die Systematik bei der Festlegung der Güterumschlaghäfen zu überprüfen.

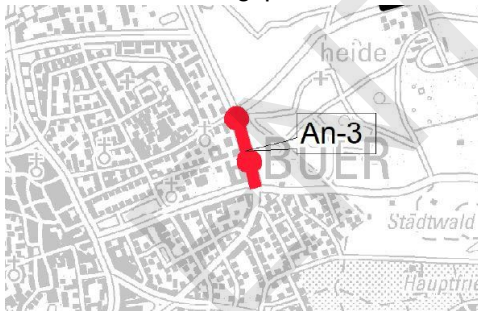
Ausschnitt RP-Entwurf



Zeichnerische Festlegung von Straßen

4. Zur Änderung eines Teils des **Ostrings** von „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ in „Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ gibt die Stadt Gelsenkirchen folgenden Hinweis: In seiner Begründung gibt der RVR an, dass die Änderung aus kartografischen Gründen erfolgt ist. Aus Sicht der Stadt Gelsenkirchen ist diese Begründung nicht nachvollziehbar, da es sich um eine geänderte Funktionszuweisung handelt. Gleiches gilt für die **Ringstraße** und **Ostpreußenstraße**. Inhaltlich bestehen gegen die geänderte Funktionszuweisung jedoch keine Bedenken.

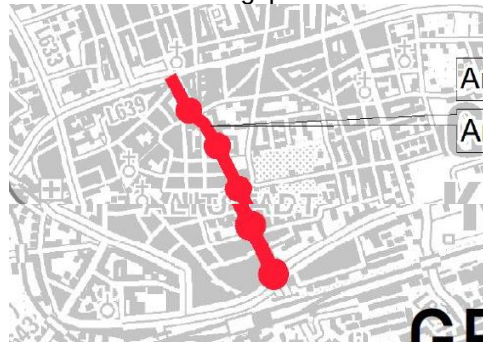
Ausschnitt Änderungsplan



Ausschnitt geänderter RP-Entwurf



Ausschnitt Änderungsplan



Ausschnitt geänderter RP-Entwurf



Ausschnitt Änderungsplan



Ausschnitt geänderter RP-Entwurf



Abfallwirtschaft/Abfalldeponien

5. Zum Thema Abfallwirtschaft/Abfalldeponien gibt die Stadt Gelsenkirchen folgenden Hinweis: Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster zur Erweiterung und Erhöhung der **Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)** liegt nun mit Bescheid vom 15.09.2021 vor. Das genehmigte Deponievolumen (Deponieklassen 1 bis 3) dürfte für einen Ablagerungsbetrieb von noch ungefähr 10 Jahren ausreichen. Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit über diesen Zeitraum hinaus ist, vor dem Hintergrund, dass der Zeitbedarf für eine Standortsuche und anschließendes Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung eines alternativen, anderen Deponiestandortes erfahrungsgemäß zumindest ähnlich ausfallen dürfte, ein zeitnaher Start konkreter Schritte dringend erforderlich.

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)/Erläuterungskarte 9 (BSLE) sowie Erläuterungskarte 7 (Biotopverbundschwerpunkte)

6. Die Stadt Gelsenkirchen regt an, die Flächen des „**Ehemaligen Bergwerks Hugo (Biomassepark)**“ sowie den „**Bürgerpark Hassel**“ aufgrund der Lage und der sich seit der ersten Beteiligung 2018 erheblich weiterentwickelten Grün- und Freiraumqualität in die Erläuterungskarte 7 – Biotopverbundschwerpunkte (Kategorie Ruderalfläche-Siedlung) – sowie in die Erläuterungskarte 9 - Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung BSLE – aufzunehmen. Da in der zeichnerischen Festlegung die Darstellung für die Fläche des „Ehemaligen Bergwerks Hugo (Biomassepark)“ als BSLE bereits vollzogen ist, wäre dies nur folgerichtig. Für die Fläche „Bürgerpark Hassel“ sowie den daran angrenzenden nördlichen Bereich (Nutzung: Sportplatz und landwirtschaftliche Fläche) sollte ebenfalls die zeichnerische Festlegung als BSLE ergänzt werden. Der Bereich Sportplatz und landwirtschaftliche Fläche stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Freiraum im Norden, dem Bürgerpark Hassel und dem Westerholter Wald dar. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Lage Biomassepark Hugo



Lage Bürgerpark Hassel/angrenzender Bereich



Heidenreich
Stadtbaurat

2. Durchschrift an V 1, 15, 60, 69, AGG/GK, GD, 61/2, 61/3
3. Z.d.A. 61/1

Ergänzende Stellungnahme der Stadt Herne im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr

Auf die im ersten Beteiligungsverfahren 2019 und ergänzend 2020 abgegebenen Stellungnahmen der Stadt Herne zum Regionalplan Ruhr wird verwiesen. Hinsichtlich allgemeiner Anregungen und Hinweise zu den in Hinblick auf das zweite Beteiligungsverfahren erfolgten Änderungen des Planwerks wird zudem auf die gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP-Städte) verwiesen. Diese ergänzende kommunale Stellungnahme legt den Fokus auf Anregungen und Hinweise zu insbesondere zeichnerischen Aussagen des Planentwurfs auf dem Gebiet der Stadt Herne.

Siedlung / Freiraum

- Es ist aus Sicht der Stadt Herne nicht nachvollziehbar, dass siedlungseingebundene Grünräume und Parkanlagen > 10 ha (allgemeine Darstellungsschwelle des Plans) im Entwurf des Regionalplans Ruhr i.d.R. in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen werden, wenn sie keinen „überörtlichen Raumbezug“ aufweisen. Die Raumbedeutsamkeit und damit regionalplanerische Darstellungsrelevanz kann sich auch aus der gliedernden Funktion für den Siedlungsraum, der Bedeutung für Erholung, Klima und Biotopverbund und einer planerischen Ankerfunktion für Grün- bzw. Biotopvernetzung ergeben. Eine eigenständige Darstellung bzw. Festlegung dieser Flächen im Regionalplan ist möglich und erfolgt punktuell auch bereits. Es wird daher erneut angeregt folgende Flächen in Herne als Bestandteil des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs festzulegen: Schlosspark Strünkede, Sportpark Eickel, Flottmannpark / Kleingartenanlage Herne-Süd.
- Die – auf Grundlage einer 2020 vorgebrachten ergänzenden Anregung der Stadt Herne – gegenüber der ersten Beteiligung geänderte Festlegung der Bereiche Blumenthal und Forell-Quartier als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) statt vorher Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wird begrüßt und entspricht den durch die Stadt Herne hier verfolgten städtebaulichen Zielen. Es wird angeregt die Ermittlung der zentralörtlichen Bedeutsamkeit dieser Bereiche in Erläuterungskarte 2 nachzuführen.

Wasser und Hochwasserschutz

- Die Festlegung von Emscherzuflüssen als Fließgewässer kann für verrohrte Bereiche und für tlw. überholte Trassen nicht nachvollzogen werden. Es wird daher angeregt die entsprechenden Festlegungen für den Ostbach im Bereich Herne-Mitte (hier nur als verrohrter Schmutzwasserkanal vorhanden, das Gewässer wird in den Sodinger Bach übergeleitet) und den Dorneburger Mühlenbach in Wanne-Mitte (verrohrt) zu löschen.
- Gemäß Grundsatz 7.4-8 des LEP NRW (Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren) sollen entsprechend gefährdete Bereiche in Erläuterungskarten der Regionalpläne abgebildet werden, um die potenzielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen.

Es wird daher angeregt, in der Erläuterungskarte 15 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ eine Darstellung von durch Starkregenereignissen gefährdeten Gebieten zu ergänzen. Eine landesweite Grundlage ist mit der „Starkregenhinweiskarte für Nordrhein - Westfalen (NRW) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) inzwischen verfügbar. Dies wird auch unterstützt durch die aktuelle, fachrechtliche Diskussion über die Anwendungsbereiche des § 72 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Festsetzung und vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten. Durch die getroffene „insbesondere“ Formulierung werden auch Überflutungen, die aus Grundwasserquellen stammen oder aus lokalen Starkregenereignissen resultieren, als Hochwasser erfasst.

Abfallwirtschaft

- Die Übernahme der zwischenzeitlich vollzogenen Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in den Regionalplan ist nachvollziehbar. Dem Erfordernis der zeitnahen Planung eines alternativen Deponiestandorts zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und Ermöglichung der – angekündigten – Schließung der Zentraldeponie Emscherbruch bis 2030 kommt der Regionalplan bislang nicht hinreichend nach. Die Stadt Herne fordert den RVR daher auf, hier schnellstmöglich planerisch tätig zu werden und bis 2025 einen alternativen Deponiestandort zu finden.
- Hinsichtlich der in der Stilllegungsphase befindlichen Deponie Südstraße besteht ein Widerspruch zwischen Hauptplan (keine Festlegung) und Erläuterungskarte 19 (Darstellung). Hier sollte eine Vereinheitlichung erfolgen.

ENTWURF

Ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen zur 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr

Die innerhalb des ersten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden in Teilen berücksichtigt. Nachfolgend werden Anregungen aufgeführt, die aktuelle Neudarstellungen betreffen, oder bisher aus der Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren nicht berücksichtigt wurden, aber aufrechterhalten werden.

Anregungen zu zeichnerischen Festlegungen:

Zu Kapitel 2 Freiraumentwicklung

Freiraumdarstellungen für die an den BSN Waldteich angrenzenden Bereiche

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Der gesamte Freiflächenverbund des Biotops Waldteich ist zu stärken und die angrenzenden nördlichen und westlichen Flächen sind dem Bestand entsprechend als AFAB darzustellen (aktuelle Darstellung ASB). Dies soll bis zur Weißensteinstraße/ Holzstraße erweitert und um die Freiraumqualifizierungen BSLE und Regionaler Grünzug (RGZ) ergänzt werden (über die Darstellungen des RFNP hinaus). Diese Festlegungen werden mit Nachdruck angeregt, da bei der perspektivischen Neuaufstellung des Landschaftsplans eine Erweiterung des Geltungsbereiches und Ausweisung als LSG geplant ist.



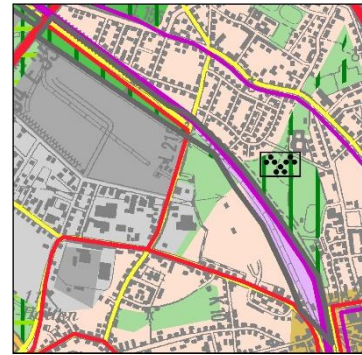
Auszug aus dem RFNP

Freiflächenband entlang der L 215n bzw. der DB-Strecke zwischen Sternstraße und Bahnhof Sterkrade

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Es sollten über die Darstellung des RFNP hinaus BSLE an der L215n und RGZ entlang der DB-Strecke dargestellt werden. Aktuell wird an der L215n AFAB/ RGZ und an der Bahnstrecke AFAB/ BSLE dargestellt. Die Qualifizierung der

Gründarstellung ist erforderlich, um den Zusammenhang der Grünflächen zu verdeutlichen. Die Freiflächen haben eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund und den Artenschutz (z.B. Lebensraum für die Kreuzkröte, für die hier Ersatzhabitate geschaffen wurden). Es handelt sich um die Biotopverbundfläche (LANUV) VB-D-4406-024 („Brachflächen und Gehölze entlang der Eisenbahntrasse bei Oberhausen“).



Auszug aus dem RFNP

Erzberger Straße/ Am Ziegelkamp

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Die Darstellung als BSLE östlich der Erzberger Straße sollte dem RFNP entsprechend ergänzt werden. Im Hinblick auf die planungsrechtlich gesicherte Bestandsbebauung „Am Ziegelkamp“ (Bebauungsplan Nr. 194 B, westlich Erzberger Straße) wird ferner angeregt, die Festlegung als Regionaler Grünzug hier auszusparen.

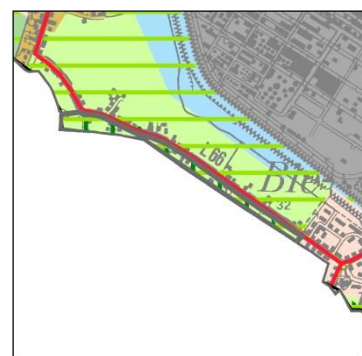


Auszug aus dem RFNP

Flächen südlich der Kurfürstenstraße bis zur Stadtgrenze Duisburg

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Es sollte gem. RFNP AFAB/ RGZ und BSLE dargestellt werden. Aktuell fehlt die BSLE Darstellung. Die Flächen bilden mit den auf Duisburger Stadtgebiet liegenden Freiflächen einen zusammenhängenden Freiraum. Während die Darstellung als AFAB und Regionaler Grünzug den gesamten Freiraum abdecken, erstreckt sich die BSLE-Darstellung nur auf den Duisburger Teil. Dies ist nicht nachvollziehbar und gilt es zu ergänzen.



Auszug aus dem RFNP

Waldflächen in Klosterhardt/ Schwarzwaldstraße

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Es sollte über die Darstellung des RFNP hinaus und um die RVR-eigenen Aufforstungsflächen des ökologischen Bodenfonds entlang der Fernewaldstraße erweitert, Wald dargestellt werden. Aktuell wird lediglich AFAB (BSLE/ RGZ) dargestellt. Es handelt sich um Waldflächen des RVR die nach Norden parallel zur Fernewaldstraße bis hin zur Herzogstraße durch Ersatzaufforstungen ergänzt wurden. Diese sollen dauerhaft gesichert und erhalten werden. (Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des ökologischen Bodenfonds des RVR). Unter Einbeziehung dieser nördlich angrenzenden Flächen ergibt sich eine Größe oberhalb der für den Regionalplan geltenden Darstellungsschwelle.



Auszug aus dem RFNP

Zu Kapitel 6.2 Straßen

Hausmannsfeld und Kirchhellener Straße

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Die Darstellung des klassifizierten Straßennetzes in Oberhausen sollte zumindest noch um die Straßenzüge Hausmannsfeld und Kirchhellener Straße ergänzt werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die jeweilige Weiterführung in den angrenzenden Stadtgebieten.

Zu Kapitel 6.3 Schienenwege

Styrumer Pfad

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Im Gegensatz zum RFNP ist der Styrumer Pfad im Süden Oberhausens nicht vollständig als raumordnerisch zu sichernder Schienenweg dargestellt. Auf Oberhausener Gebiet fehlt das Verbindungsstück zwischen der Bahnlinie S3 und der Stadtgrenze OB / MH. Im Interesse der Sicherung einer auch zukünftig durchgängigen Verbindung, bspw. als überörtlicher Fuß- und Radweg von MH-Styrum bis DU-Obermeiderich, sollte dieser Schienenweg vollständig in den Regionalplan aufgenommen werden.

Zu Kapitel 6.4 ÖPNV/ SPNV

Verlängerung der Linie 102 (Danziger Str.) und Linie 112 (Sterkrade Schmachten- dorf)

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird in Teilen aufrechterhalten. Die Darstellung der Linie 105 (Essen-Frintrop - Oberhausen Neue Mitte bzw. Hbf.) als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung wird begrüßt. Gem. Nahverkehrsplan Oberhausen sind jedoch auch die Verlängerungen der Linie 102 (MH-Hbf. – OB Hbf.) über die Danziger Straße sowie die Verlängerung der Linie 112 von OB-Sterkrade Bhf. nach OB-Schmachtendorf weiterhin Planmaßnahmen. Es wird angeregt, diese Planungen – analog zum RFNP – ebenfalls aufzunehmen.

Hinweise zu zeichnerischen Festlegungen:

Hinweis:

Insbesondere bei der Darstellung von RGZ am Rhein-Herne-Kanal (2901#37) und kleinteiliger Festlegungen von Überschwemmungsbereichen am Hauptkanal Sterkrade(Ak-1), werden kleinteilige Darstellungen im Planwerk erzeugt, die nur schwer bis gar nicht lesbar sind. In Anbetracht des Maßstabs der zeichnerischen Festlegungen muss eine handhabbare Lesbarkeit im Allgemeinen erhalten bleiben. Somit sollten „Darstellungsreste“, die im Plan mit Originalmaßstab kaum ablesbar sind, bereinigt werden.

Redaktionelle Hinweise zu den bereitgestellten Planunterlagen und der Synopse:

Volksgarten Osterfeld

Die Nummer 2859#21 im Plan stimmt nicht mit der Nummer in der Synopse überein. Es müsste #24 sein.

Nördliches Köstersfeld

Das BSLE wurde gemäß der Anregung im Plan erweitert. Jedoch wird in der Erwiderung der Synopse (2859#14) beschrieben, dass kein BSLE möglich sei.